

Alle reicher

Mit falschen Quittungen verschaffte die katholische Steyler Mission finanzstarken Spendern Gelegenheit, Steuern zu hinterziehen. Ermittelt wird auch gegen den Flick-Konzern.

Der Flecken St. Augustin bei Bonn, Sitz des niederdeutschen Provinzialats der katholischen Steyler Missionsgesellschaft, galt Eingeweihten jahrelang als ein Ort wundersamer Geldvermehrung. Nun haben die Justizbehörden das Rätsel gelöst.

In aller Stille erließ das Amtsgericht Bonn im vergangenen Jahr gegen den Steyler Pater Josef Schröder, der 1960 zum Provinzprokurator aufgestiegen war, einen Strafbefehl wegen Steuerhinterziehung über 360 Tagessätze zu je hundert Mark.

Bei der recht milden Strafe von 36 000 Mark blieb es, so die Bonner Staatsanwaltschaft, weil sich der Gottesmann auf Beihilfe zur Steuerhinterziehung beschränkt, in keinem Fall zum eigenen Nutzen gehandelt und obendrein ein umfassendes Geständnis abgelegt habe.

Andere Sünder werden kaum so glimpflich davongelassen. Eine ganze Reihe Bundesbürger steht im Verdacht, mit falschen Spendenbescheinigungen des Missionsordens Steuern in Millionenhöhe hinterzogen zu haben.

Wieder mit drin hängt Eberhard von Brauchitsch, designierter Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) sowie persönlich haftender und geschäftsführender Gesellschafter der Friedrich Flick KG. Dieter Irsfeld, Sprecher der Bonner Staatsanwaltschaft, am Mittwoch voriger Woche zum SPIEGEL: „Gegen die in dieser Angelegenheit Verantwortlichen des Flick-Konzerns dauern die Ermittlungen an. Eines der Ermittlungsverfahren richtet sich gegen Herrn von Brauchitsch.“

Für die Bonner Staatsanwälte ist der Flick-Mann kein Unbekannter mehr. Eben erst hatten sie dessen Büroräume in der Konzern-Zentrale gefilzt und reichhaltiges Belastungsmaterial zur jüngsten Spendenaffäre nicht allein Prokuratoren sondern auch Bundestagsparteien sichergestellt.

Nun steht von Brauchitsch auch noch im Verdacht, er sei für Steuermanipulationen bei Spenden zugunsten kirchlicher Stellen verantwortlich, auch wenn nicht er, sondern ein Dritter im Hause Flick die eigentlichen Transaktionen abgewickelt habe.

Die Geständnisfreude des reuigen Paters könnte den Manager noch in Verlegenheit bringen. Anfang der 60er Jahre war Missionar Schröder nicht allein Prokurator der niederdeutschen Provinz und Hausprokurator für das Missionshaus St. Augustin geworden. Er stieg auch zum Geschäftsführer der „Soverdia Gesell-



Sparinstitut der Steyler Mission in St. Augustin: Wundersame Geldvermehrung



Spendensammler Lühr
„Regelmäßig zehn Prozent erhalten“

schaft für Gemeinwohl mbH“ mit Sitz in Nettetal-Kaldenkirchen auf, die das Vermögen des Ordens verwaltet.

In den Jahren 1966 und 1967 kam auf den vielbeschäftigten Pater noch eine Sonderaufgabe zu: Er mußte Geld für Neu- und Umbauten in St. Augustin beschaffen, so auch für das nach dem Ordensgründer benannte Arnold-Jansen-Haus, eine Tagungsstätte für Bildungskurse und Exerzitien.

„Um den anstehenden Finanzbedarf zu decken“, bekannte Pater Schröder, „wandte ich mich schriftlich an etwa 50 Bundestagsabgeordnete in der Hoffnung, auf diese Weise unmittelbar Spenden zu erhalten oder Spendenvermittler zu erhalten oder öffentliche Gelder vermittelt zu erhalten.“ Nur zehn Abgeordnete antworteten, die einzige positive Reaktion kam von dem damaligen CDU-

Bundestagsabgeordneten Walter Lühr aus Darmstadt.

Bald stellte sich heraus, daß Lührs Hilfsbereitschaft keineswegs uneigennützig war. „Eines Tages rief mich Lühr an“, erinnerte sich der Pater, „und bat mich, ihn in seiner Wohnung in Bonn aufzusuchen. Dort eröffnete er mir dann, er habe eine Möglichkeit, mir zu helfen. Er erklärte, er könne mir ... größere Beträge erlangen. Als Geschäftsführer von Soverdia sollte ich Spendenquittungen über größere Beträge ausstellen.“

Von den frommen Gaben, so hat Lühr laut Schröder dann dargelegt, sollten an den Spender „80 Prozent zurückfließen, wobei es sein kann, daß bereits bei diesem ersten Gespräch darauf hingewiesen wurde, daß die Beträge über das Ausland zurückfließen sollten. Von den verbleibenden zwanzig Prozent sollte Lühr für seine politischen Aufgaben die Hälfte erhalten, während der Rest der Soverdia für die genannten Aufgaben verbleiben sollte. Ich war über dieses Angebot angesichts meines oben erwähnten Finanzbedarfs sehr erfreut, zumal Lühr mir in Aussicht stellte, derartige namhafte Spenden würden sich in Zukunft wiederholen.“

Das Geschäft florierte. Spenden kamen ein, unterderhand flossen 80 Prozent an die generösen Geber zurück, Schröder sorgte für Quittungen über den gesamten Spendenbetrag. Da es sich bei der Soverdia um eine gemeinnützige Institution handelte, konnten die Spender mit ihren manipulierten Belegen den gesamten Spendenbetrag steuermindernd beim Fiskus geltend machen.

Anders als bei Spenden an Parteien setzt das Finanzamt bei Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen der

Gebefreudigkeit kaum Grenzen: Bis zu fünf Prozent des Einkommens oder bis zu zwei Promille der Summe aus Umsatz und Löhnen dürfen steuerfrei zum Nutzen des Gemeinwohls gespendet werden.

Der Soverdia gaben die Spender für einen guten Zweck und wurden sogleich belohnt – außerhalb der Legalität.

Denn ihnen kamen nicht nur die Steuervergünstigungen von damals bis zu 51 Prozent für den angeblich gespendeten Gesamtbetrag zugute, sondern auch noch die geheimen Rückflüsse in Höhe von 80 Prozent ihrer Spenden. Nach vollbrachter Wohltat waren alle reicher denn zuvor: der Spender, der Ordensmann und auch Vermittler Löhr.

Pater Schröder: „Außer in den Jahren 1974, 1976 ... hat Löhr in allen Jahren von den Spenden regelmäßig seinen vollen Anteil in Höhe von zehn Prozent des Spendenbetrages erhalten.“ Löhr, bis 1967 Landesschatzmeister der CDU in Hessen, starb 1976.

Im September 1977 war die Steuerfahndung der Soverdia auf die Spur gekommen. Schröder verlor seine Ämter und zog in die Schweiz. Durch einen Zufall stießen die Ermittler bei der Überprüfung der Soverdia-Konten auf Hinweise, daß auch Flick bei der Geldschöpfung des geistlichen Herrn nicht abseits stehen wollte.

Die Firmengruppe, von 1965 bis 1970 und dann wieder ab 1973 unter Verantwortung des Gesellschafters Eberhard von Brauchitsch, soll in einem Zeitraum von zehn Jahren insgesamt zehn Millionen gespendet haben, wovon acht Millionen unter der Hand wieder an den Flick-Konzern zurückgezahlt worden seien.

Genaue Angaben mochte Oberstaatsanwalt Irsfeld zu den Flick-Millionen beim Soverdia-Deal nicht machen, aber um „diese Größenordnung“ handele es sich.

HESSEN

Unter Aufsicht

Der hessische Staatsgerichtshof hat die Reform der gymnasialen Oberstufe für verfassungswidrig erklärt.

Es gibt in der Bundesrepublik eine Verfassung, die Rechtsbrechern noch mit dem Tode droht. „Bei besonders schweren Verbrechen“ kann der Täter „zum Tode verurteilt werden“, so steht es in der Grundordnung des Landes Hessen.

Kriminelle haben im Hessischen freilich nicht Schlimmeres zu befürchten als anderswo im Bundesgebiet. Denn mit Einführung des Grundgesetzes wurde der Todesartikel außer Kraft gesetzt, nicht aber gestrichen.

Die Tilgung, von den Freidemokraten heftig gefordert, scheiterte an praktischen Überlegungen der hessischen Landespolitiker. Jeder Änderung der Verfassung muß nach dem Landtag auch

noch das Volk mit einfacher Mehrheit zustimmen. Das wäre, gibt ein Wiesbadener Abgeordneter zu bedenken, „eine allzu aufwendige Entrümpelung“.

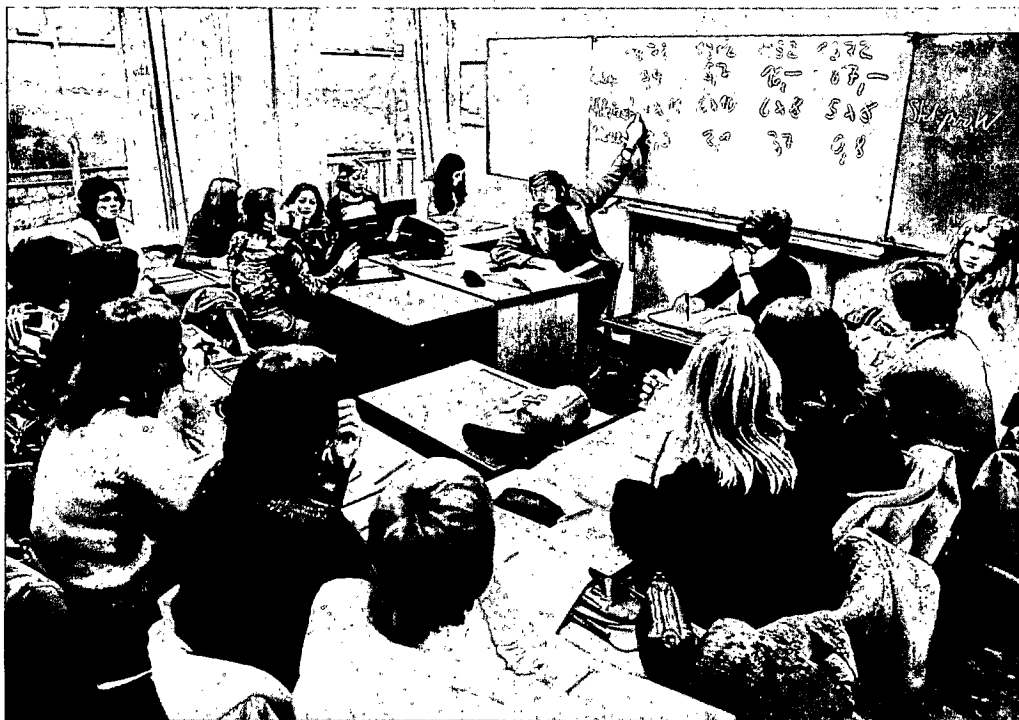
So schleppt die Landesverfassung ein Bündel von Bestimmungen mit, die dem Bonner Grundgesetz widersprechen oder eine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung postulieren, die es so nicht gibt. In dem Gesetzeswerk, am 1. Dezember 1946 wirksam geworden, ist sozialistisches Gedankengut enthalten. In bestimmten Fällen, heißt es da, sei Vermögen „in Gemeineigentum zu überführen“ und Großgrundbesitz „im Rahmen einer Bodenreform einzuziehen“.

Die Landesverfassung schützt aber auch Ideale konservativer Prägung. Die jungen Menschen sind zum „verantwortlichen Dienst am Volk und der Mensch-

oberstes Gericht des Landes und dazu da, für die Einhaltung der ländlichen Grundrechte zu sorgen, schöpfte aus dem Artikelgeflecht die Erkenntnis, daß die Reform der gymnasialen Oberstufe in Hessen mit der Landesverfassung nicht vereinbar sei.

Die Staatsrichter gaben der Klage von 21 Eltern und 35 Schülern statt, das „Gesetz über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe“ vom Juni 1977 verletze das Elternrecht nach Artikel 55 Satz 1 auf „die Erziehung der Jugend zu Gemeinsinn und zu leiblicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit“.

Zwar erklärten die Richter das Oberstufengesetz nicht für nichtig, auch mieden sie es, eigene Korrekturen anzubringen. Doch auf der Grundlage ihrer Ausführung im Urteil sei der Gesetzgeber



Oberstufen-Unterricht in Wiesbaden: Geistige Tüchtigkeit gewährleistet?

heit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit“ zu führen. Und den Eltern steht zu, „die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen“.

Die antiquierten und abwegigen Artikel haben die Verantwortlichen in Hessen nicht davon abgehalten, auf ihre Verfassung stolz zu sein. Sie habe sich, preist der frühere Kultusminister und Bundesverfassungsrichter Erwin Stein, „als gute und brauchbare Grundlage für die politische Arbeit erwiesen“. Ministerpräsident Holger Börner verschickte zum 30. Jahrestag der Landesverfassung eine kommentierende Festschrift an hessische Persönlichkeiten, „mit freundlichen Empfehlungen“.

Jetzt ist den Regierenden in Wiesbaden die Freude an ihrer Verfassung vergangen. Der hessische Staatsgerichtshof,

nun gehalten, „eine entsprechende Novellierung vorzunehmen“.

Die Wiesbadener Richter störte nicht, daß Bundesverfassungsrichter dieselbe Klage hessischer Eltern vor zwei Jahren abgewiesen hatten. Karlsruhe räumt den Erziehungsberechtigten zwar die freie Wahl des Bildungsweges ein, mißt pädagogischen Bedenken gegen Schulreformen aber „keine verfassungsrechtliche Relevanz“ bei.

Die hessischen Staatsrichter schwangen sich nun auf, sogar bildungspolitische Inhalte zu korrigieren. Und dabei haben sie zu den Absonderlichkeiten der hessischen Grundordnung, so bewertet der Frankfurter Staatsrechtler Erhard Denninger den Urteilsspruch, „noch einiges hineingeheimnist und herausgezaubert“. Die Richter brachten eine Reform zu Fall, die den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe der hessischen